

Die Satzung der Schülervertretung am Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasium

Präambel

Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schüler übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen. Die Schülervertretung ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften.

§ 1 Die Schülervertretung des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums

1.1 Die Schülervertretung vertritt die Interessen der Schülerschaft des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums.

1.2 Die Schülervertretung ermöglicht es der Schülerschaft, direkt in den Gremien der Schule und in höheren Gremien mitzuwirken.

§ 2 Die Organe der Schülervertretung

2.1 Die Schülervertretung

2.1.1 Das Kernteam der Schülervertretung ist das Arbeitsorgan der Schülervertretung.

2.1.2 Die Schülervertretung setzt Mehrheitsbeschlüsse des Schülerrats um.

2.1.3 Jeder Schüler des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums kann Mitglied in der Schülervertretung werden.

2.2. Der Schülerrat

2.2.1 Der Schülerrat entscheidet final über alle Entschlüsse der Schülervertretung.

2.2.2 Mitglieder des Schülerrats sind alle Klassen- und Stufensprecher sowie deren Vertreter.

2.3 Der Schülersprecher

2.3.1 Der Schülersprecher repräsentiert die Schülerschaft des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums innerhalb und außerhalb der Schule.

2.3.2 Der Schülersprecher ist Teil des Schülerrats und stellt sich selbst zur Wahl. Er wird vom Schülerrat für ein Jahr gewählt.

2.3.3 Der Schülersprecher kann durch Misstrauensantrag des Schülerrats abgewählt werden.

2.3.4 Der Schülersprecher leitet die Schülervertretungs- und Schülerratssitzungen und lädt zu diesen ein.

2.4 Die SV-Verbindungslehrer

2.4.1 Die SV-Verbindungslehrer werden von der Schülervertretung vorgeschlagen und vom Schülerrat gewählt.

2.4.2 Die SV-Verbindungslehrer unterstützen die Schülervertretung in der Ausübung ihrer Pflichten.

2.4.3 Die SV-Verbindungslehrer können durch Misstrauensantrag des Schülerrats abgewählt werden.

§ 3 Rechte der Schülervertretung

3.1 Die Schülervertretung hat ein Recht auf

3.1.1 Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume.

3.1.2 Eine Kasse, die nur von der Schülervertretung genutzt wird.

3.1.3 Ein schwarzes Brett, an dem Dokumente veröffentlicht und Veranstaltungen angekündigt werden können.

3.1.4 Jeweils eine Schülervertretungs- und Schülerratssitzung pro Monat.

3.1.5 Durchführung von Veranstaltungen auf dem Schulgelände nach Zustimmung durch die Schulleitung.

3.1.6 Die Wahl der SV-Verbindungslehrer.

3.1.7 Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Fach- und Neigungsgruppen.

3.1.8 Die Abgabe von Erklärungen an die Öffentlichkeit nach Beschluss des Schülerrats und in Absprache mit der Schulleitung.

3.1.9 Die Einberufung einer Vollversammlung pro Schulhalbjahr.

3.1.10 Die Fahrtkosten, die SV-Mitgliedern wegen einer Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen entstanden sind, dürfen zurückerstattet werden.

3.1.11 Die Fehlstunden eines SV-Mitglieds, die wegen SV-Tätigkeiten entstehen, müssen mit dem Stufenleiter und Fachlehrer abgesprochen werden, aber brauchen nicht in Absenzliste eingetragen werden.

§ 4 Pflichten der Schülervertretung

4.1 Die Mitglieder der Schülervertretung sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse des Schülerrats auszuführen.

4.2 Die Schülervertretung informiert die Schülerschaft über Tätigkeiten und Beschlüsse.

4.3 Die Schülervertretung informiert die Schulleitung und das Sekretariat unter Angabe der Tagesordnung über kommende Sitzungen.

4.4 Die Schülervertretung unterstützt das Leitbild der Schule und wirkt auf dessen Umsetzung in der Schülerschaft hin.

§ 5 Ämter

5.1 Der Schülerrat wählt aus seinen eigenen Reihen Mitglieder für verschiedene Gremien der Schullandschaft.

5.1.1 Sechs Mitglieder der Schulkonferenz und sechs Vertreter.

5.1.2 Jeweils zwei Schüler für jede Fachkonferenz. Falls ein Platz in einer Fachkonferenz nicht belegt ist, kann jeder Schüler des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums diesen Posten einnehmen.

5.1.3 Einen Schüler für den Eilausschuss und einen Vertreter.

5.1.4 Einen Schüler für die Disziplinarmaßnahmenkonferenz und einen Vertreter.

5.1.5 Bezirksdelegierte nach dem Delegiertenschlüssel der BSV Märkischer Kreis.

5.2 Die Schülerversammlung wählt aus ihren eigenen Reihen Mitglieder für verschiedene Ämter innerhalb der SV.

5.2.1 Einen Kassenschatz. Falls der Kassenschatz das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

5.2.2 Einen Kassenschatzprüfer.

5.2.3 Einen Schriftführer. Dieser führt bei allen Sitzungen der Schülerversammlung und des Schülerrats Protokolle, die auch bei der Schulleitung eingereicht werden.

5.2.4 Ein Team für Öffentlichkeitsarbeit. Diese verfassen Berichte über alle wichtigen Ereignisse der Schülerversammlung und sorgen für eine ordnungsgemäße Publikation und Internetpräsenz auf der SV-Website.

5.2.5 Ein Team für zu planende Veranstaltungen der Schülerversammlung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Schulkonferenzbeschluss am 23.04.2018 in Kraft.